

FINANZBERICHT

2023

Inhaltsverzeichnis

Finanzbericht 2023	1
Jahresabschluss 2023	5
Geförderte Projekte im Jahr 2023	7
Amtliche Anerkennung der Stiftung	8
Stiftungsurkunde	9
Bescheid über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit	11

Finanzbericht der

RHEIN-STIFTUNG FONDATION DU RHIN

für das Geschäftsjahr 2023

Die RHEIN - STIFTUNG FONDATION DU RHIN wurde mit der Stiftungssatzung vom 23. November 2020 und Sitz in Kehl errichtet und vom Regierungspräsidium Freiburg am 7. Dezember 2020 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Sie unterliegt somit der Stiftungsaufsicht.

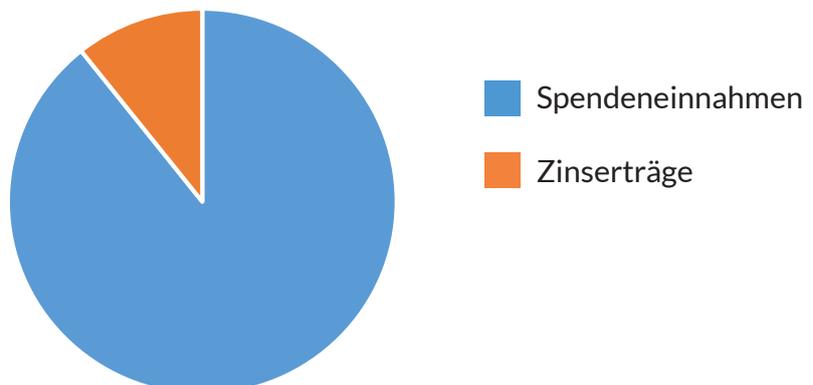
Vom Finanzamt Offenburg wurde die RHEIN - STIFTUNG FONDATION DU RHIN als gemeinnützig anerkannt, so dass die Stiftung Spendenbescheinigungen für Spenden ausstellen darf.

Ertragslage

Die Einnahmenseite des Geschäftsjahres 2023 war geprägt von zwei Großspenden über je 50.000,00 €. Insgesamt konnten im Berichtsjahr 2023 Spenden in Höhe von 100.500,00 € (im Vorjahr 80,00 €) vereinnahmt werden. Darüber hinaus konnten im Rahmen der Änderung der Zinslandschaft sowie den getätigten Festgeldanlagen Zinserträge in Höhe von 14.000,00 € (im Vorjahr 0,00 €) erzielt werden. Des Weiteren wurden im Zusammenhang mit dem Projekt „Grenzporträts“ aus dem Bücherverkauf Erlöse in Höhe von 480,00 € erzielt.

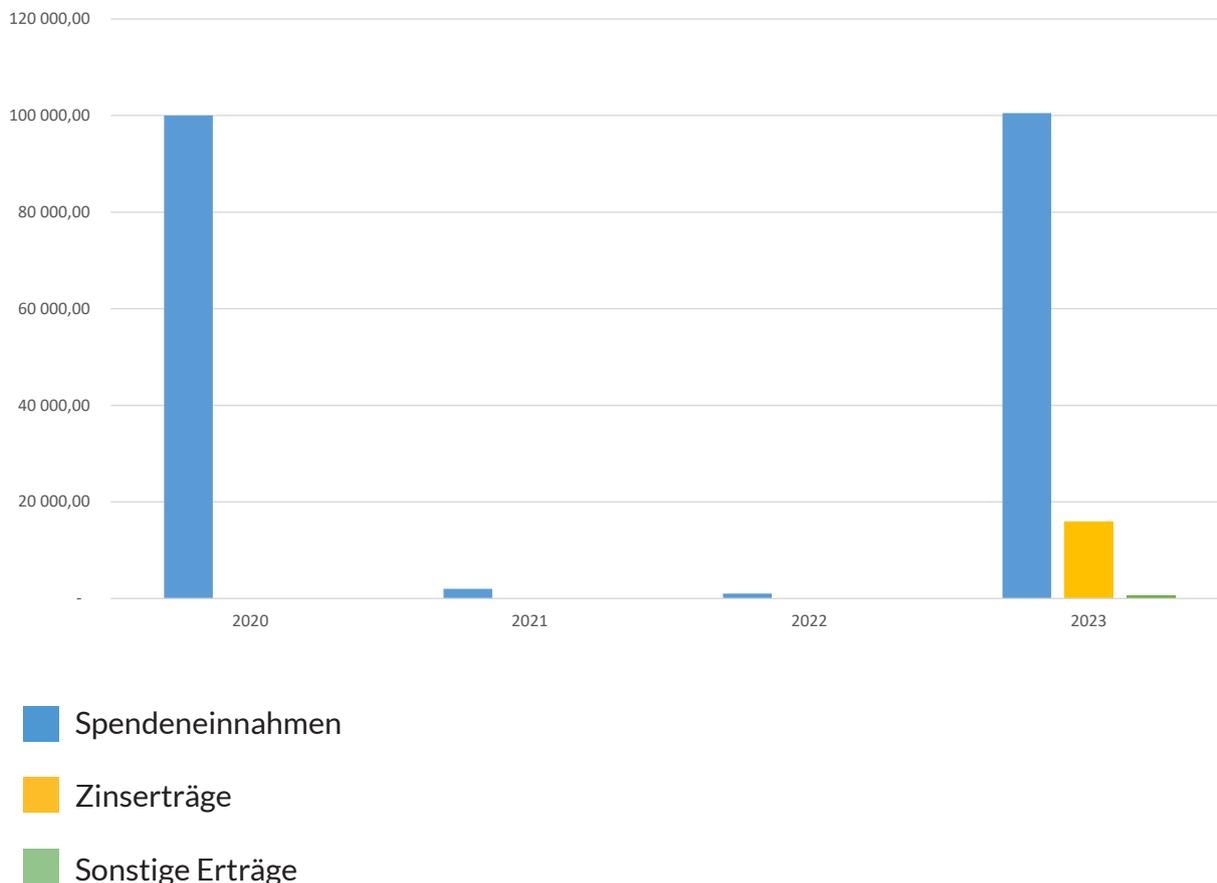
Somit konnten im Berichtsjahr Erlöse/Einnahmen in Höhe von insgesamt 114.980,00 € erwirtschaftet werden.

Zusammensetzung der Einnahmen 2023



Die Einnahmen haben sich im Zeitverlauf wie folgt entwickelt.

Zusammensetzung der Einnahmen 2020 bis 2023



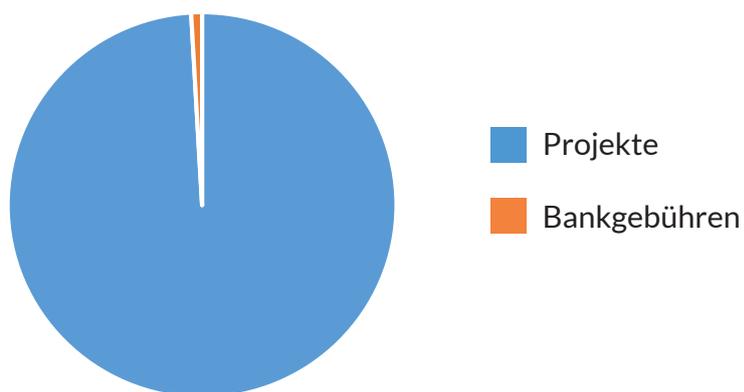
Im Berichtsjahr wurden neue eigene/gemeinsame Projekte aufgenommen und pädagogisch bewährte Maßnahmen wie das deutsch-französische Sommercamp für Jugendliche, grenzüberschreitende Theaterspiele oder der zusätzliche Sprachunterricht für Migrantenkinder im Interesse einer nachhaltigen Förderpraxis fortgeführt.

Die Kosten hierfür beliefen sich insgesamt auf 34.618,98 € inklusive 364,98 € für Literatur (im Vorjahr 62.342,86 €).

Besonders zu erwähnen sind auch das Projekt KaleidosCOOP Straßburg mit einem Gesamtaufwand von 15.024,00 € und die ergänzende Unterstützung des Projektes „Kapelle der Begegnung“ mit 5.000,- € (nach 30.000,00 € im Vorjahr).

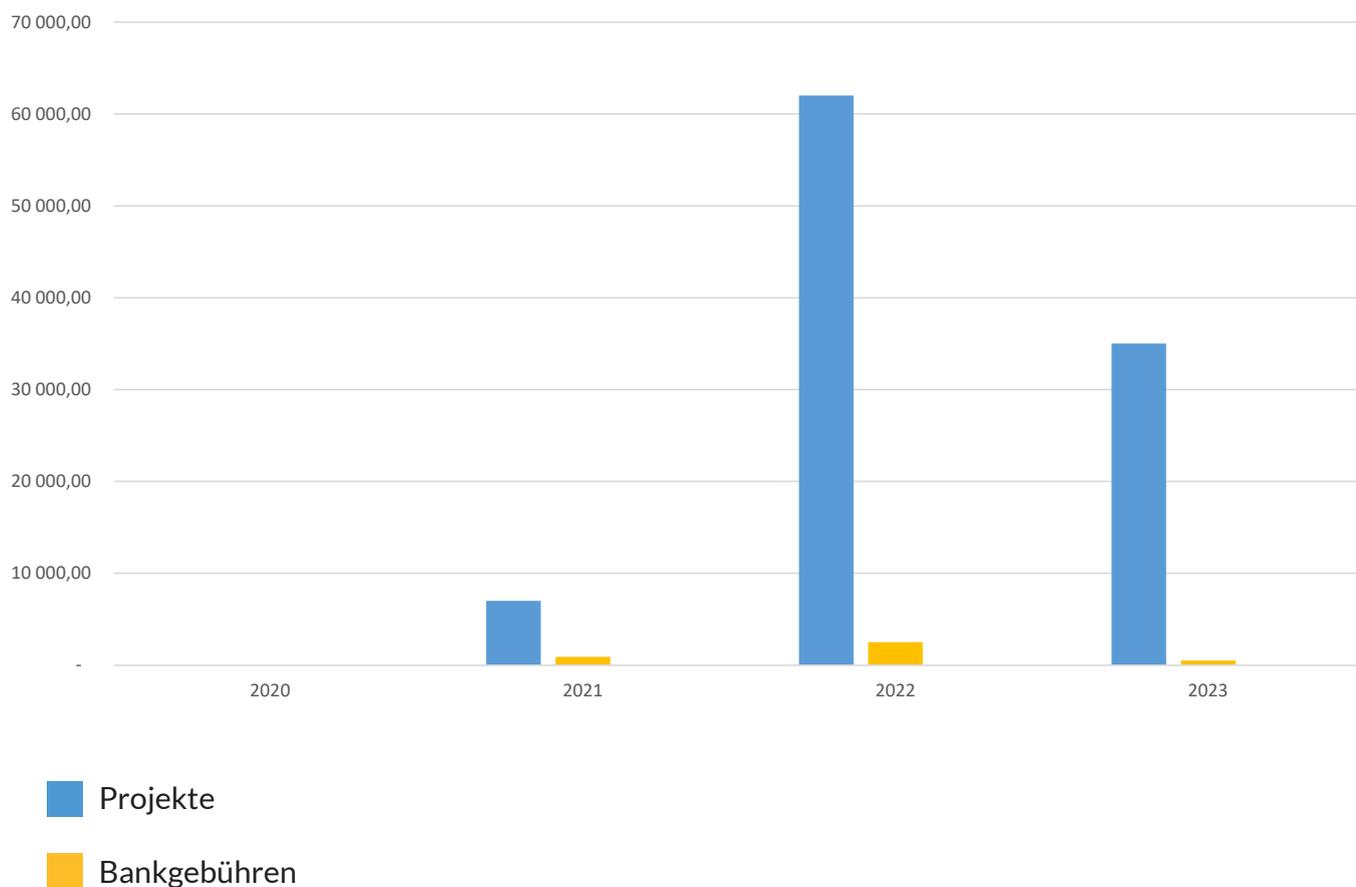
Verwaltungskosten sind aufgrund der Ehrenämter lediglich in Form von Bankgebühren in Höhe von insgesamt 302,40 € (im Vorjahr inkl. Verwahrtgelt in Höhe von 3.113,23 €) angefallen.

Ausgabenverteilung 2023



Die Ausgaben haben sich im Zeitablauf wie folgt entwickelt.

Ausgabenverteilung 2020 bis 2023

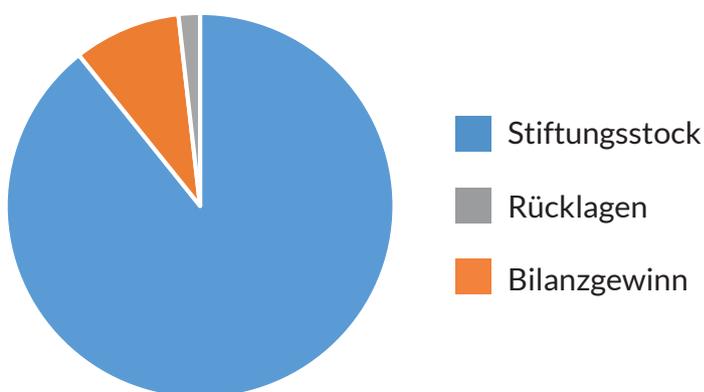


Das Geschäftsjahr 2023 schließt mit einem Gewinn in Höhe von 80.058,62 € ab.

Vermögens- und Finanzlage

Das Stiftungskapital belief sich zum 31. Dezember 2023 auf 1.109.120,20 € (im Vorjahr 1.029.061,58 €) und setzt sich aus dem Stiftungsstock in Höhe von 1.000.000,00 € (im Vorjahr 1.000.000,00 €), den im Berichtsjahr eingestellten freien Rücklagen aus der Vermögensverwaltung und den sonstigen Ergebnisrücklagen aus der Großspende in Höhe von insgesamt 14.666,00 € sowie dem Bilanzgewinn in Höhe von 94.454,20 € (im Vorjahr 29.061,58 €) zusammen.

Zusammensetzung Stiftungskapital



Das Stiftungsvermögen wurde in Höhe von 1.005.705,93 € (im Vorjahr 0,00 €) auf einem Festgeldkonto angelegt. Der Kontostand des Girokontos zum 31.12.2023 beträgt 99.721,77 € (im Vorjahr 1.029.061,58 €). Darüber hinaus besteht eine Steuerrückforderung im Zusammenhang mit der abgeführten Kapitalertragsteuer inkl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 3.692,50 €.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

RHEIN-STIFTUNG FONDATION DU RHIN

Dankwartstr. 8, 77694 Kehl

BILANZ zum 31. Dezember 2023

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Vermögensgegenstände	3.692,50	0,00
II. Kassenbestand, Bundesbank-guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>1.105.427,70</u>	<u>1.029.061,58</u>
	<u>1.109.120,20</u>	<u>1.029.061,58</u>

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Stiftungskapital			
1. Errichtungskapital		1.000.000,00	1.000.000,00
II. Rücklagen			
1. Ergebnisrücklagen			
a) Freie Rücklage	4.666,00		0,00
b) Sonstige Ergebnisrücklagen	<u>10.000,00</u>	14.666,00	0,00
III. Bilanzgewinn		<u>94.454,20</u>	<u>29.061,58</u>
		<u>1.109.120,20</u>	<u>1.029.061,58</u>

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

RHEIN-STIFTUNG FONDATION DU RHIN

Dankwartstr. 8, 77694 Kehl

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Erträge aus Spenden		<u>100.500,00</u>	<u>80,00</u>
2. Gesamtleistung		100.500,00	80,00
3. Sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		480,00	0,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen			65.456,09
a) Projekte, Aktivitäten und Zuwendungen	34.254,00		
b) Nebenkosten des Geldverkehrs	302,40		
c) sonstige betriebliche Kosten	<u>364,98</u>	34.921,38	
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		14.000,00	0,00
6. Ergebnis nach Steuern		<u>80.058,62</u>	<u>65.376,09-</u>
7. Jahresergebnis		<u>80.058,62</u>	<u>65.376,09-</u>
8. Einstellungen in die Ergebnismrücklagen			
a) In die freie Rücklage	4.666,00		0,00
b) Einstellungen in die sonstigen Ergebnismrücklagen			
ba) Sonstige Ergebnismrücklagen	<u>10.000,00</u>	14.666,00	0,00
9. Ergebnisvortrag		<u>29.061,58</u>	<u>94.437,67</u>
10. Bilanzgewinn		<u>94.454,20</u>	<u>29.061,58</u>

Geförderte Projekte im Jahr 2023

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | CHAPELLE DE LA RENCONTRE Strasbourg, ev. Kirchenbezirk Ortenau /
District ecclésiastique protestant de l'Ortenau 2. Tranche;
Förderung der Renovierung insgesamt 35.000,—€) | 5.000,— € |
| 2. | SPRACHFÖRDERUNG für Schüler mit Migrationshintergrund an der
Albert-Schweitzer-Schule in Kehl (2. Jahr), in Kooperation mit der
Bürgerstiftung Kehl | 1.000,— € |
| 3. | SOMMERCAMP ARTEFAKTORY im Elsass für deutsche und französische
Jugendliche (2. Jahr) | 2.000,— € |
| 4. | FESTKONZERT zum 50jährigen Jubiläum der Hochschule Kehl und 60 Jahr
Élysée-Vertrag mit dem Choeur d'Europe (1.500,—€ + 1000 € Hochschule Kehl) | 2.500,— € |
| 5. | JUGENDFÖRDERUNG Kehler Fußballverein in Kooperation mit der
Bürgerstiftung Kehl (3. Jahr) | 2.230,— € |
| 6. | Coworking Arbeitsplätze im KaleidosCOOP in Straßburg | 15.024,— € |
| 7. | EUROPASCÈNE Theatergruppe von deutschen und französischen
Auszubildenden / 2. Jahr | 6.500,— € |
| 8. | OrienTEE, deutsch-französisches Berufsschulprojekt,
Bewilligung um je 5000€ in den drei Schuljahren von 2023-2026.
Erster Mittelabfluss in 2024. | |
| 9. | ATELIER MOBILE/Kunstschule OG. Künstlerische Workshops während der
Einweihung Kaleidoscoop 9-14.05.2023: 6000 €. Mittelabfluss erfolgte in 2024. | |

FÖRDERSUMME INSGESAMT : 34.254,—€



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ANERKENNUNG

Nach § 80 Abs. 1 BGB i. V. m. § 5 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg wird die von
Herrn Hans-Werner Hilzinger, errichtete

„RHEIN-STIFTUNG FONDATION DU RHIN“

Sitz in Kehl

als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Freiburg i. Br., den 07.12.2020
Regierungspräsidium Freiburg


Janina Peters



(Az.: RPF14-0563-604)

URKUNDE

über die Errichtung der „RHEIN-STIFTUNG · FONDATION DU RHIN“ mit Sitz in 77694 Kehl.

Hiermit errichte ich, Hans-Werner Hilzinger, Dankwartstraße 8, 77694 Kehl folgende Stiftung:

I.

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken insbesondere im Hinblick auf die deutsch-französischen Zusammenarbeit und Integration im Geiste des Aachener Abkommens vom 22. Januar 2019 und die Jugendhilfe sowie Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Sie unterstützt die Heide-Hilzinger-Stiftung/Stiftungsfonds der Bürgerstiftung Kehl zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in den Regionen Grand Est und Bretagne, sowie des Ortenaukreises. Dies soll insbesondere durch grenzüberschreitende Projekte zwischen Deutschland und Frankreich in den Bereichen Ausbildung und Beschäftigung erfolgen.
- b) die Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen durch Erziehung und Begleitung sowie das Heranführen an den Arbeitsmarkt im Rahmen von Ausbildungs- und Förderprojekten in den oben aufgeführten Regionen.
- c) die Förderung des Potentials und der Talente von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besonders aus sozial schwachem Umfeld durch Unterstützung bei der Erziehung, Ausbildung und dem Studium in den oben erwähnten Regionen.

Die Einzelheiten über die Verwirklichung des Stiftungszwecks werden in der Stiftungssatzung geregelt.

II.

Die Stiftung wird mit einem Gründungsvermögen von 1.000.000,00 € ausgestattet. Dieses bringe ich wie folgt ein:

Durch Überweisung auf das Girokonto der Stiftung bei der Volksbank Bühl, DE23 6629 1400 0005 2925 30 am 15.12.2020.

Seite 2 zur Urkunde vom 23.11.20

Die Stiftung soll von einem Stiftungsvorstand gesetzlich vertreten werden. Sobald die Zahl der Stifter/Zustifter auf mehr als 5 Personen/Körperschaften angewachsen ist, soll ein Stiftungsrat eingerichtet werden, dessen Aufgaben in der Satzung geregelt sind.

III.

Für diese Stiftung gilt die anliegende Satzung. Diese ist wesentlicher Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts.

Kehl, den 23.11.2020


.....
Hans-Werner Hilzinger

Finanzamt
FINANZAMT OFFENBURG

Steuernummer
14048/76039

Postleitzahl, Ort, Datum
77654 Offenburg, 23.12.2020
Straße, Hausnummer
Zeller Str. 1-3
Organisationseinheit, Telefon
SG 19/01, 0781 12026-1069

Herrn
Hans-Werner Hilzinger
Dankwartstr. 8
77694 Kehl

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO
über die gesonderte Feststellung
der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach
den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

Zutreffendes ist angekreuzt

Feststellung

Die Satzung der vorgenannten Körperschaft Körperschaft

(Bezeichnung der Körperschaft)

Rhein-Stiftung Fondation du Rhin, Dankwartstr. 8, 77694 Kehl

in der Fassung vom 23.11.2020 erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)

die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO)

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Steuernummer 14048/76039

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfin-v.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i.S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Soweit die Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Begründung und Nebenbestimmung

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.



